

Für das Nachschlagewerk!

Nicht für die Amtliche Sammlung!

Gesetz: BEG §§ 219, 222 und 228.

Rechtssatz: Eine Revision ist nicht zuzulassen, wenn es sich um eine Rechtsfrage handelt, die lediglich auf Grund landesrechtlicher Vorschriften zu entscheiden ist, auf deren Verletzung eine Revision nicht gestützt werden kann.

Ob Landesrecht weitergehende entschädigungsrechtliche Ansprüche gewährt und wie hoch diese Ansprüche nach Landesrecht zu bemessen sind, ist eine Frage des Landesrechts.

Aktenzeichen: IV ZB 149/56

Beschluß des BGH vom 10. Oktober 1956

OLG Hamburg

B e s c h l u ß

In der Entschädigungssache

der Freien und Hansestadt Hamburg, gesetzlich vertreten
durch die Sozialbehörde Hamburg 1, Altstädterstr. 8 (Amt für
Wiedergutmachung - Az 2201 97 - 8 -),

Beklagten und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] [REDACTED] -

g e g e n

Karl R [REDACTED], H [REDACTED], B [REDACTED] C [REDACTED]

Kläger und Beschwerdegegner,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED]
und [REDACTED] [REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs in der Sitzung
vom 10. Oktober 1956 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten
Schmidt, der Bundesrichter Ascher, Johannsen, Dr. v. Werner
und Wüstenberg

beschlossen:

Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision
in dem Urteil des 6. Zivilsenats des Hanseatischen
Oberlandesgerichts in Hamburg vom 30. August 1956
wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten der Beschwerde hat
die Beklagte zu tragen. Im übrigen ist das Beschwer-
deverfahren gebühren- und auslagenfrei. Der Wert des
Beschwerdegegenstandes wird auf 800,- DM festgesetzt.

- 2 -

G r ü n d e :

Auf Grund des Hamburgischen Allgemeinen Wiedergutmachungsgesetzes - AWG - vom 8. April 1953 (GVBl S 55) hat die Entschädigungsbehörde dem Kläger für Schaden im beruflichen und wirtschaftlichen Fortkommen rechtskräftig eine Entschädigung von 6.449,- DM zugesprochen. Dieser Betrag ist dem Kläger am 14. Februar 1956 ausgezahlt worden.

Auf Grund des § 16 Abs 5 AWG hat der Kläger die Gewährung von 4 1/4 % Zinsen von diesem Betrage für die Zeit vom 1. April 1953 bis zum 14. Februar 1956 beantragt.

Die Entschädigungsbehörde und das Landgericht haben eine Verzinsung versagt. Das Oberlandesgericht hat dagegen dem Antrage des Klägers entsprochen. In seinem Urteil hat es eine Revision nicht zugelassen, weil nur darüber entschieden sei, ob der Zinsanspruch nach dem Landesrecht begründet sei, und in Bezug auf diese Frage eine Revision nicht zulässig wäre.

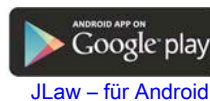
Die gegen die Nichtzulassung der Revision erhobene Beschwerde ist zwar nach § 220 BEG zulässig, sie ist aber nicht begründet.

Zwar ist die Frage, ob Entschädigungsansprüche, die auf Grund des AWG in Hamburg festgesetzt worden sind, bis zu ihrer Zahlung zu verzinsen sind, von grundsätzlicher Bedeutung und § 219 Abs 2 Nr 1 BEG schreibt eine Zulassung der Revision vor, wenn über eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung zu entscheiden ist. Hierunter kann aber nur der Fall verstanden werden, daß das Revisionsgericht die Rechtsfrage selbst entscheiden kann. Denn nur dann hat die Zulassung der Revision einen Sinn.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Da nach § 222 BEG eine Revision nicht darauf gestützt werden kann, daß die Entscheidung auf der Verletzung landesrechtlicher Vorschriften beruhe, kommt eine Zulassung der Revision nicht in Frage, wenn es sich lediglich um eine aus landesrechtlichen Vorschriften ergebende Rechtsfrage handelt.

Dies ist aber hier der Fall. Das Berufungsgericht hat das Hamburgische AWG dahingehend ausgelegt, daß Entschädigungsansprüche, die auf Grund dieses Gesetzes festgesetzt werden, vom 1. April 1953 ab bis zum Tage ihrer Befriedigung zu einem Satz zu verzinsen sind, der demjenigen entspricht, der von den Hamburgischen öffentlichen Sparkassen für Spareinlagen mit jährlicher Kündigung gewährt wird, und daß es sich bei den Zinsen nicht um eine Modalität der Erfüllung, sondern um einen Teil des zu erfüllenden Anspruchs selbst handele, so daß entsprechend dem § 104 Abs 1 Satz 2 BErgG bzw. § 228 Abs 2 Satz 2 BEG die Verzinsungsvorschriften als weitergehende entschädigungsrechtliche Vorschriften zugunsten des Anspruchsberechtigten bestehen geblieben sind. Die Frage, ob Landesrecht weitergehende entschädigungsrechtliche Ansprüche gewährt, und wie hoch diese Ansprüche nach Landesrecht zu bemessen sind, ist eine Frage des Landesrechts, die einer Beurteilung durch das Revisionsgericht nicht unterworfen werden kann.

Aus diesem Grunde mußte die Beschwerde zurückgewiesen werden. Die Kostenentscheidung beruht auf § 225 BEG, § 97 ZPO.

Schmidt Ascher Johannsen v. Werner Wüstenberg